

Allgemeine Bedingungen Aufgrabesuch

Für Grabarbeiten und Wiederinstandstellungen sind die Normblätter VSS SNV 640 535 c und 640 538 b und die Eidg. Verordnung über die Unfallverhütung bei Bauarbeiten (SUVA) massgebend.

Der Gesuchsteller hat mit dem Aufgrabesuch die Lage der projektierten Leitung resp. der aufzubrechenden Stelle im Gemeindestrassenareal in einem Situationsplan, mit Grössenangabe, einzutragen und der Abteilung Bau, Verkehr und Umwelt bekannt zu geben. Allfällige, von der Abteilung Bau, Verkehr und Umwelt, verlangte Lageänderungen sind zu berücksichtigen.

Für den Aufbruch der Staatsstrassen ist ein Gesuch an das kantonale Tiefbauamt zu richten und für die Beanspruchung von Privatareal ist eine Vereinbarung mit den jeweiligen Landbesitzern zu treffen. Die Leitungsräben sowie das durch Installationen und Materialdepots belegtes Strassenareal sind gemäss Art. 70 der Signalisationsverordnung des Bundes vom 05. September 1979 und nach dem Normalblatt SNV/VSS Nr.640 893 zu kennzeichnen, abzuschranken und zu beleuchten. Bei Durchgangsstrassen hat die Beleuchtung elektrisch zu erfolgen (Netzanschluss).

Die Baumeisterarbeiten dürfen nur von einer anerkannten Strassenbauunternehmung ausgeführt werden.

Änderungen am Werk, die durch Veränderung öffentlicher Verkehrsflächen oder durch das Verlegen gemeindeeigener Werkleitung notwendig werden, gehen vollständig zu Lasten des Bewilligungsnehmers resp. der Bewilligungsnehmerin.

Aufgrabungen dürfen ab 01. November bis 31. März nur noch provisorisch bis OK Deckbelag verschlossen werden. Bei Ausführung der Bauarbeiten ab November bis Ende März erfolgt ein definitiver Belageinbau erst im Frühjahr bei entsprechender Witterung. Bei Abdeckung mit Stahlplatten müssen diese versenkt werden (Winterdienst) und sind nur kurzfristig zugelassen. Der endgültige Fertigstellungstermin ist bei der Abteilung Bau, Verkehr und Umwelt unaufgefordert anzumelden.

Entfallene oder beschädigte Markierung im Bereich der Aufgrabung, ist zu Lasten Gesuchsteller unaufgefordert zu ersetzen.

Für sämtliche Schäden, die der Gemeinde oder Dritten mit der Aufgrabung erwachsen, haftet der Gesuchsteller.

Betreffend der Lage der bestehenden Werkleitungen ist der Leitungskataster beim Werks-eigentümer zu erheben.

Bei mehreren Leitungen sind die Arbeiten koordiniert und durch denselben Unternehmer auszuführen.

Vermessung

Für das Einmessen der Leitungen gilt Verordnung über den Leitungskataster (LKV) vom 27. April 2010 (SGS 489.11)

Die Meldung hat 24 Stunden vor dem Zeitpunkt der möglichen Einmessung an

Jermann Ingenieure + Geometer AG

Alte Mattenweg 1, 4144 Arlesheim, Tel. 061 706 93 93

zu erfolgen.

Es ist verboten, Leitungen und Anlagen einzudecken, bevor diese für den Leitungskataster der Gemeinde Pratteln eingemessen wurden. Bei Nichtbeachtung dieser Vorschrift sind die Leitungen und Anlagen zu Lasten des Fehlbaren wieder freizulegen. Alle eidgenössischen, kantonalen und kommunalen Vermessungsfixpunkte sowie Grenzzeichen, die beseitigt oder in ihrer Lage gefährdet werden, sind rechtzeitig dem Nachführungsgeometer zu melden und nach Abschluss der Bauarbeiten zu rekonstruieren.

Abklärungen mit der Gemeindepolizei

Der Gesuchsteller oder die von ihm beauftragte Unternehmung nimmt vor der Bauausführung mit der Gemeindepolizei, Tel 061 825 22 45, Kontakt auf, um die Signalisation nach Norm VSS SNV 640 886, die Absperrung der Baustelle und den Arbeitsablauf festzulegen.

Für eine Beanspruchung von Gemeindeareal / Parkplätzen durch Installationen und Materialdepots mit einer Dauer von länger als 5 Arbeitstagen ist vor Baubeginn ein Gesuch um Allmendbenutzung bei der Gemeindepolizei Pratteln einzureichen. Das beanspruchte Areal ist nach Bauende wieder instand zu stellen. Es erfolgt eine Abnahme mit der Gemeinde Pratteln, Abteilung Bau, Verkehr und Umwelt. Erfolgt keine sachgemässe Instandstellung, veranlasst die Gemeinde Pratteln zu Lasten des Werkes die notwendigen Arbeiten.

Der Strassenverkehr darf durch die Bauarbeiten weder wesentlich behindert noch unterbunden werden. Der Gesuchsteller hat alle Massnahmen, die von der Gemeindepolizei zur Aufrechterhaltung des Verkehrs vorgeschrieben werden, auf eigene Kosten auszuführen.

Der Verkehr ist mindestens einstreifig aufrecht zu erhalten und wenn nötig durch eine verkehrsabhängige Lichtsignalanlage zu regeln; auf ÖV-Linien zusätzlich mit Bus-Bevorzugung. Der Gesuchsteller hat den ÖV-Betreiber vorab zu informieren.

Detaillierte Anordnungen erfolgen durch die Gemeindepolizei. Bei komplexen und in Etappen auszuführenden Grabenbauten kann ein Verkehrsführungsplan der Bauetappen inkl. Signalisation und Markierung eingefordert werden.

Für den einstreifigen Verkehr ist ein Fahrstreifen von mind. 3.50 m Breite offen zu halten. In Ausnahmefällen kann bei Engpässen dieser Fahrstreifen auf kurzen Strecken auf 3.00 m reduziert werden. Während der Winterdienstperiode (November bis März) ist in jedem Fall

eine Breite von mind. 3.50 m zu gewährleisten.

Strassenquerungen haben in Etappen zu erfolgen.

Eine provisorische Verkehrsfreigabe über eine Kies- oder Mergelfläche ist nicht gestattet.

Bei Beeinträchtigungen des Strassenraumes ist eine abgesperrte Umgehung für Fussgänger einzurichten.

Für vorübergehende verkehrspolizeiliche Massnahmen (z.B. Aufstellen von Vorschriftssignalen, Verkehrsumleitungen, Lichtsignalanlagen, etc.) ist von der Gemeindepolizei Pratteln spätestens für eine

Baustelle bis 6 Tage 10 Arbeitstage vor Baubeginn

Baustelle bis 60 Tage 4 Wochen vor Baubeginn

Baustelle über 60 Tage 8 Wochen vor Baubeginn

eine Bewilligung einzuholen.

Ausführungsbestimmungen

Vor der Randstein- und Deckbelagsinstandstellung ist die Gemeindeverwaltung Pratteln, Abteilung Bau, Umwelt und Verkehr, Ute Wiedensohler, Tel. 061 825 23 36 in Kenntnis zu setzen.

Bei der definitiven Instandstellung ist folgender Belagasaufbau erforderlich. Mehrstärken zum bestehenden Zustand gehen zu Lasten des Grundeigentümers.

	Sorte	Stärke
Foundationsschicht:	Wandkies auf Grabentiefe	40.0 cm
Tragschicht:	Strasse und Gehweg ACT 22 N	8.0 cm
Deckschicht:	Strasse und Gehweg AC 11 N	3.5 cm
Verschleisschicht:		

Bei lärmarmen Asphaltdeckbelägen ist der Deckbelag auf mindestens 20 m Länge / mindestens eine Fahrspurbreite mit dem identischen Material zu ersetzen.

Der Einbau des neuen Deckbelags darf nur mit einem Belagsfertiger - nicht von Hand - erfolgen.

Die Unebenheit des Deckbelages darf unter der 4 m-Latte maximal 6mm betragen.

Die Belagsränder müssen gerade und parallel zur Grabenachse angeschnitten oder gefräst werden. Für eine fachgerechte Instandstellung eines Grabens, wird eine Mindestbreite von 50 cm vorgegeben. Verbleibende Belagsstreifen von 50 cm und weniger Breite müssen auf Kosten des Gesuchstellers entfernt und erneuert werden. Eine Instandstellung «Flick in Flick» ist nicht gestattet.

Die Verwendung von Raupenfahrzeugen ist nur in Absprache mit der Bewilligungsstelle gestattet. Eindrücke von Maschinenabstützungen, Mulden etc. im Strassenbelag sind zu vermeiden. Schäden sind vom Gesuchsteller zu dessen Lasten zu beheben.

Aushubmaterial, das nicht standfest verdichtet werden kann, darf zum Einfüllen der Leitungsgräben nicht wieder verwendet werden. Es ist durch Kiessand I oder den SN / VSS-Normen entsprechendes Recyclingmaterial zu ersetzen.

Beim Wiedereinfüllen der Leitungsgräben ist das Material schichtweise zu verdichten. Die Bewilligungsstelle behält sich vor, ME-Messungen anzuordnen.

Es ist untersagt, die Allmend als Werkplatz für die Bearbeitung von Steinen oder anderen Baumaterialien zu benützen. Das Anmachen von Beton, Mörtel usw. von Hand ist nur auf Holz- oder Blechunterlagen gestattet.

Durch Aufgrabungsarbeiten entfernte oder unterfahrene Kunstbauten (Randsteine, Schalen, Mauern etc.) sind vom Gesuchsteller zu entfernen und nach dem Verdichten der Grabenauffüllung einwandfrei instand zustellen. Nicht verdichtbare Bereiche unter Kunstbauten sind mit Beton zu verfüllen. Schachtabdeckungen, Roste, Schieberkappen, Hydranten etc. sind zu Lasten des Gesuchstellers der Strassenoberfläche genau anzupassen.

Bei mangelhafter Ausführung der Grab- und Auffüllungsarbeiten wird die Gemeinde Pratteln, Abteilung Bau, Verkehr und Umwelt die Instandsetzung auf Rechnung des verantwortlichen Werkes oder Unternehmers veranlassen.

Siehe Skizzen im Anhang.

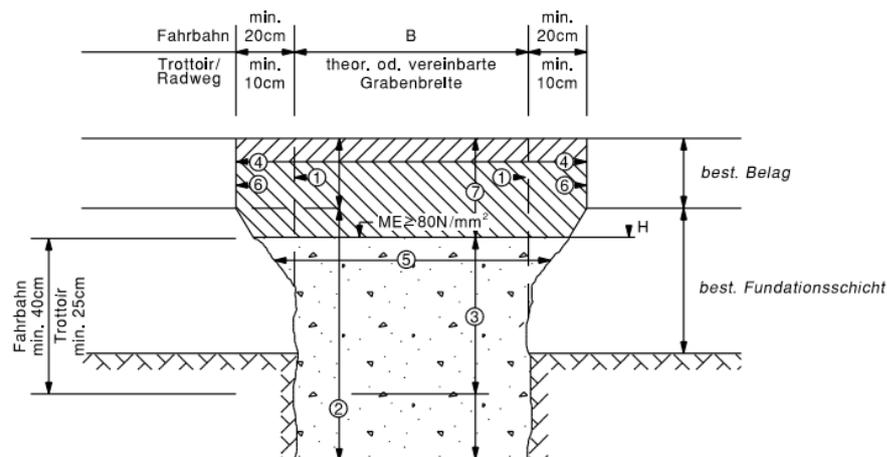
Garantiefristen (Rügefristen)

5 Jahre für Belagsarbeiten, Abdichtungen, Korrosionsschutz

3 Jahre für alle übrigen Bauarbeiten und Leistungen

Anhang

Aufgrabungen Schemaskizze



Arbeitsablauf:

Belag anschneiden gemäss **B** oder Belag Abfräsen gemäss **B**

Belag entfernen / Grabenaushub / Verlegen der Leitung(en)

Grabenauffüllung schichtweise mit geeignetem Material (min. 40cm Kiessand in Fahrbahn, 25cm in Trottoir / Radweg oder nach Angabe in der Bewilligung) bis H.

Nachschnitten der Grabenränder (min. je 20cm) / Belag enttarnen (zur Vermeidung von Hohlstellen).

Ergänzende Grabenauffüllung / Erstellen der Planie (Verdichtungswert ME, BON/mm')

Reinigen der Belagsränder | Auftragen einer Fugenbehandlungsmasse (z.B. Dila-plast) oder Voranstrich und Anbringen eines schmelzbaren Bitumen-Fugenbandes

Belageinbau nach Regelfall oder Ausnahmefall.

Regelfall: Anwendung in der warmen Jahreszeit, Monate April • Oktober. Witterungsbedingte Ausnahmen nach Absprache mit der Bewilligungsstelle. Temperatur der Unterlage für Deckschicht-Einbau $\geq 10^{\circ}\text{C}$ (siehe SN 640 430)

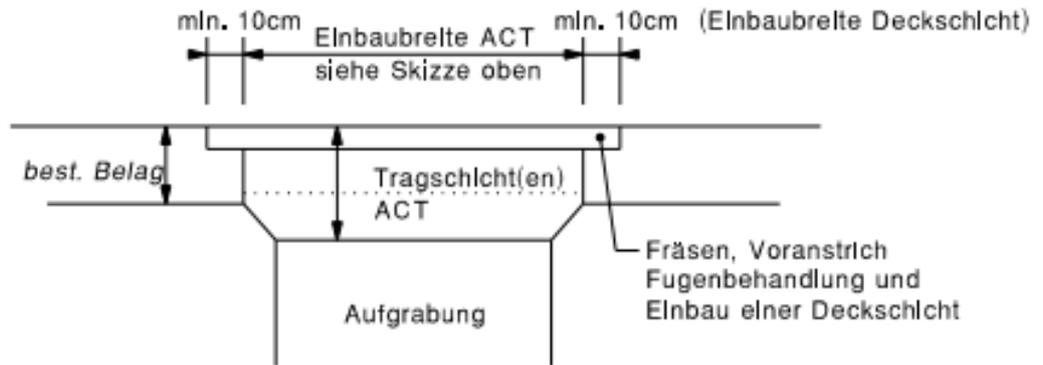
Die Tragschicht(en) auf die Planie und die Deckschicht sind unverzüglich einzubauen.

Ausnahmefall: Anwendung in der kalten Jahreszeit (Monate November-März) und bei Verzögerungen bei der endgültigen Fertigstellung.

1.Phase: Unverzögerlicher Einbau der Tragschichten bis OK best. Belag.

2.Phase: Ausführung zu einem späteren Zeitpunkt nach Absprache mit der Bewilligungsstelle durch den Gesuchsteller zu dessen Lasten.

Ausnahmefall: Belageinbau

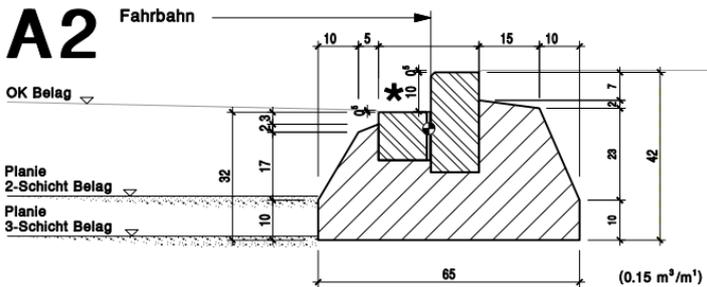
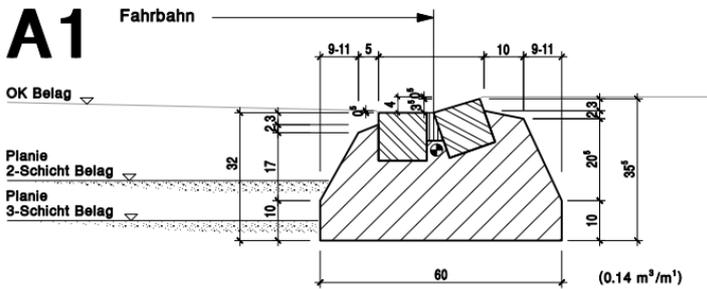


Instandstellung:

Randsteine

- | | |
|---|--|
| <p> Versetzbeton: nach SN EN 206-1; C25/30; XC2(CH); D_{max}16; C10.10; C1</p> <p> Fugenmörtel: frost- / tausalzbeständig, Sackware (z.B. Baumit Fein oder gleichwertig)</p> <p>A1 Ortskern, Querungsbereiche Fussgänger und bei Einfahrten</p> <p>A2 Ortskern, kein Querungsbereich Fussgänger oder bzw. wenn es die Sicherheit der Fussgänger erfordert.</p> <p>* Regelfall 10 cm, 6 cm nur bei Radrouten und Reparaturen.</p> | <p> Schalenstein Typ 12
11-13 / 11-15 / min. 16 cm (b / d / l)
SN 640 481a</p> <p> Stellplatte SN 10, h min. 25 cm
Vorderkante gefast
Oberseite und vordere Sichtfläche geflammt
SN 640 481a</p> <p> variabel, je nach Steinbreite sortiert
gerader Belagsrand, Fugenbreite 6-12 mm</p> |
|---|--|

1. Planie fertig verdichten
2. Aushub für das Betonprofil des Randabschlusses
Dilatationsfugen: ca. alle 8 m, 1,5 cm durchgehende Styroporeinlage und Dichtungsmasse, z.B. Refug 100 oder gleichwertig, SN 640 480a, alle Stosfugen ausfugen mit Fugenmörtel



Alle Typen: Rand mit Wasserführung „j“ < 0.5%,
Wasserstein-Oberfläche gefräst oder gesägt

Randabschlüsse bei Mittelinsel, Querungshilfe, Fussgängerstreifen: Siehe T-970
Randabschlüsse bei Trottoirüberfahrten: T-973

Schalen

 Versetzbeton: nach SN EN 206-1; C25/30; XC2(CH); D_{max} 16; C10.10; C1

 Fugenmörtel:
frost- / tausalzbeständig,
Sackware
(z.B. Baunit Fein oder gleichwertig)

 Schalenstein Typ 12
11-13 / 11-15 / min. 16 cm (b / d / l)
SN 640 481a

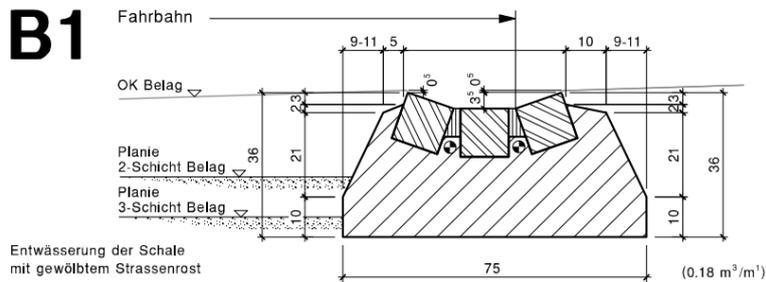
 variabel, je nach Steinbreite **sortiert**
gerader Belagsrand, Fugenbreite 6-12 mm

B+C aus gestalterischen Gründen

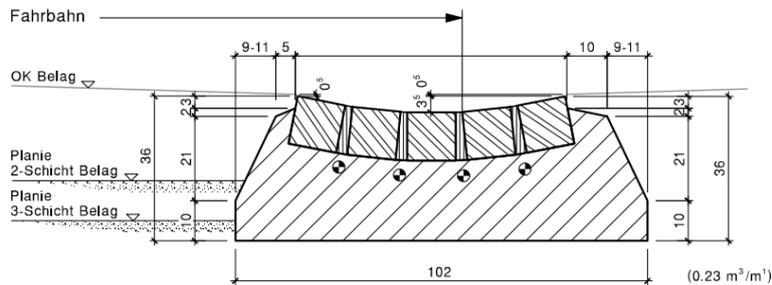
B(+C) bei einseitigem Gefälle als Wasserschale

1. Planie fertig verdichten
2. Aushub für das Betonprofil des Randabschlusses
Dilatationsfugen: ca. alle 8 m, 1,5 cm durchgehende Styroporeinlage und Dichtungsmasse,
z.B. Refug 100 oder gleichwertig, SN 640 480a, alle Stossfugen austufen mit Fugenmörtel

B1



C1

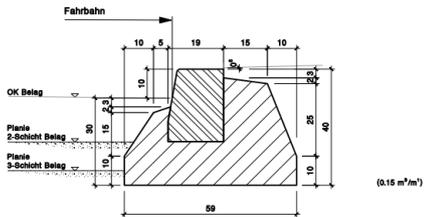


Bushaltestellen

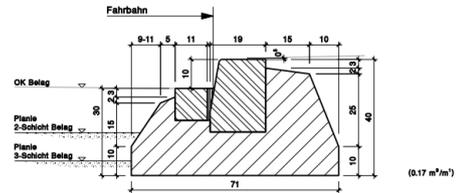
- | | | | |
|---|--|---|--|
|  | Versetzbeton: nach SN EN 206-1; C25/30; XC2(CH); D _{max} 16; C10,10; C1 |  | Schalenstein Typ 12
11-13 / 11-15 / min. 16 cm (b / d / l)
SN 640 481a |
|  | Fugenmörtel:
frost- / tausalzbeständig,
Sackware
(z.B. Baumit Fein oder gleichwertig) |  | Randstein RN 15
Oberseite und vordere Sichtfläche geflammt
Vorderkante gefast
SN 640 481a |
| F1/F4 | Rand ohne Wasserführung
Rand mit Wasserführung $l \geq 2 \%$ |  | variabel, je nach Steinbreite sortiert
gerader Belagrand, Fugenbreite 6-12 mm |
| F2/F5 | Rand mit Wasserführung $l < 2 \%$
Wasserstein - Oberfläche bei $l \leq 0,5 \%$
gefräst oder gesägt | F4/F5 | Bushaltestellen
Fahrbahnhaltestelle oder Busbucht
(bei Haltefläche in Beton siehe
WAV-331, Pkt. 2.1)
Anwendung nur, wenn 22 cm nicht
möglich - siehe T-972 / WAV- 331 |
| F3 | bei Einfahrten
Wasserstein - Oberfläche bei $l \leq 0,5 \%$
gefräst oder gesägt | | |

1. Planie fertig verdichten
2. Aushub für das Betonprofil des Randabchlusses
Dilatationsfugen: ca. alle 8 m, 1,5 cm durchgehende Styroporeinlage und Dichtungsmasse,
z.B. Refug 100 oder gleichwertig, SN 640 480a, alle Stosstufen ausfügen mit Fugenmörtel

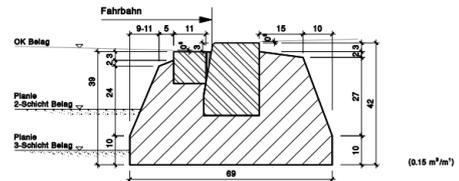
F1



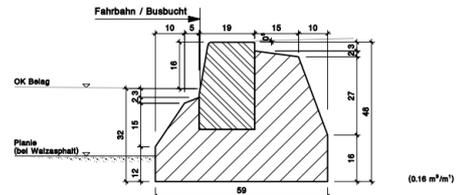
F2



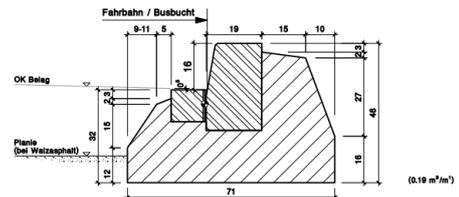
F3



F4



F5



Rabatten

	Versetzbeton: nach SN EN 206-1; C25/30; XC2(CH); D _{max} 16; C10.10; C1		Schalenstein Typ 12 11-13 / 11-15 / min. 16 cm (b / d / l) SN 640 481a
	Fugenmörtel: frost- / tausalzbeständig, Sackware (z.B. Fixit 85)		Stellstein SN 12, h min. 30 cm Vorderkante gefast Oberseite und vordere Sichtfläche geflammt SN 640 481a
J1	Rand ohne Wasserführung Rand mit Wasserführung $i \geq 2 \%$		variabel, je nach Steinbreite sortiert gerader Belagsrand, Fugenbreite 6-12 mm
J2	Rand mit Wasserführung $i < 2 \%$ Wasserstein - Oberfläche bei $i \leq 0.5 \%$ gefräst oder gesägt		

1. Planie fertig verdichten
2. Aushub für das Betonprofil des Randabschlusses
Dilatationsfugen: max. alle 8 m, 1.5 cm Styroporeinlage und Dichtungsmasse, SN 640 480a

